

Ist der Ausschluss Griechenlands aus dem Euro-Raum rechtlich möglich?

Es mag verwundern, aber das Vertragswerk der EU, dem gemeinhin die Tendenz zur Überregulierung nachgesagt wird, enthält für einen Ausschluss eines Staates keinerlei Vorkehrung. Weder ist ein Rauswurf aus der EU insgesamt geregelt (nur der Stimmrechtsentzug für den Fall von anhaltenden Verletzungen der Grundwerte), noch ist der bloße Ausschluss eines Mitgliedstaates aus der Währungsunion vorgesehen.

Dennoch erscheint ein Ausschluss aus der Eurozone (und nur ein solcher steht im Fall Griechenlands zur Debatte) nur auf den ersten Blick rechtlich un-

möglich. Der Ausschluss aus der Eurozone wäre, rechtlich betrachtet, eine Rückversetzung in die Gruppe der „Mitgliedstaaten mit Ausnahmeregelung“. Das sind jene EU-Mitglieder, die die Stabilitätskriterien für die Einführung des Euro noch nicht erfüllen. Dazu gehören derzeit z.B. Dänemark, Großbritannien und Schweden.

Für eine solche Rückstufung wäre eine Annullierung jenes Ratsbeschlusses erforderlich, mit dem die Aufnahme in die Eurozone unter Feststellung der Stabilitätskriterien fixiert wurde. Im Falle Griechenlands also jenes Beschlusses vom 19. 6. 2000, durch



Gastkommentar von Franz Leidenmüller

Vorstand des Instituts für Europarecht
an der Johannes Kepler Universität Linz

den Griechenland ab 1. 1. 2001 als zwölfter Staat in die Eurozone aufgenommen wurde. Die Geltendmachung der Nichtigkeit von Beschlüssen der Unionsorgane ist aber normalerweise nur innerhalb einer Zwei-Monats-Frist möglich. Im gegebenen Fall ist jedoch zu berücksichtigen, dass seinerzeit die Stabilitätskriterien von Griechenland nur unter Vorspiegelung falscher Tatsachen er-

reicht wurden, wie mittlerweile bekannt ist. Aus einem Bericht des europäischen Statistikamts Eurostat aus dem Jahr 2004 geht hervor, dass Griechenland in den Jahren 1997 bis 1999 falsche Angaben über das staatliche Haushaltsdefizit an die EU gemeldet hat, was inzwischen auch von der griechischen Regierung eingeräumt wurde. Aufgrund der tatsächlichen Zahlen hätte Grie-

chenland den Euro nicht einführen dürfen.

Grundsätzlich sind durch Täuschung zustande gekommene Rechtsakte unwirksam. Einziges Problem dabei ist, dass auf Seiten der Union der griechische Schwindel schon seit 2004 bekannt ist, aber keinerlei Sanktionen gesetzt wurden. Die Unwirksamkeit des Beschlusses könnte damit geheilt worden sein. Bleibt noch eine zweite Lösung: Die Rechtstheorie liefert gute Argumente, dass der Aufnahmebeschluss durch jenes Organ, das ihn gefasst hat – im gegebenen Fall der Rat –, durch gleichförmigen Beschluss auch wieder aufgehoben werden

kann (contrarius actus), selbst wenn das nicht ausdrücklich vorgesehen ist. Wegen der jüngsten Entwicklungen könnte also der griechische Aufnahmebeschluss erneut zur Disposition gestellt werden. Seine Aufhebung käme im Ergebnis einem (nicht vorgesehenen) Hinauswurf gleich. Trotz Fehlens einer eindeutigen vertraglichen Regelung wäre damit ein rechtlich geordneter Ausschluss Griechenlands aus der Eurozone möglich. Griechenland müsste sich dann bemühen, die Stabilitätskriterien erneut, bzw. eigentlich zum ersten Mal zu erreichen, um wieder eine Aufnahme zu erwirken.